

GESELLSCHAFTSRECHT - GR28

Stand: Dezember 2020

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Auflösung, Liquidation und Löschung einer GmbH

Die GmbH kann **nicht** alleine **durch eine Abmeldung beim Gewerbeamt** oder durch den Entzug einer notwendigen Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb **beendet** werden. Vielmehr ist eine bestehende GmbH erst dann beendet, wenn sie **im Handelsregister gelöscht** ist. Bis zur Löschung im Handelsregister müssen einige gesetzlich vorgeschriebene Formalien eingehalten werden. Im Regelfall erfolgt die GmbH-Auflösung in drei Stufen:

1. **Auflösung**
2. **Liquidation**
3. **Löschung**

Grundsätzlich führt die Auflösung der Gesellschaft **nicht** zeitgleich zu einer Löschung im Handelsregister. Es müssen vielmehr alle drei Stufen durchlaufen werden.

Auflösung der GmbH

Die Auflösungsgründe sind in § 60 GmbHG geregelt. Der wichtigste Fall ist die Auflösung durch **Gesellschafterbeschluss**. Die GmbH verliert dadurch weder die Rechtspersönlichkeit noch ihre Handlungsfähigkeit. Trotz Auflösung bleibt die GmbH z. B. in einem Prozess parteifähig. Sie kann auch weiterhin am Geschäftsverkehr teilnehmen und sogar neue Verträge abschließen! Bis zu ihrer Löschung im Handelsregister ist bei der **GmbH** jedoch ein **Zusatz** zu führen, der auf die Liquidation hinweist (z. B. „i. L.“ oder „i. Abw.“).

Auflösungsbeschluss

Der Auflösungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Der Auflösungsbeschluss ist **formlos wirksam**. Der Beschluss muss weder notariell beurkundet, noch in das Handelsregister eingetragen werden. Er sollte **eindeutig** sein und ist sofort wirksam, sofern nicht ein künftiges Wirksamkeitsdatum vereinbart wird. Mit der Auflösung der Gesellschaft endet die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

Es empfiehlt sich aus Kostengründen den Auflösungsstichtag zum Ende eines Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahres zu bestimmen.

Eintragung der Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft muss in **notariell beglaubigter Form zur Eintragung** in das Handelsregister **angemeldet** werden. Örtlich zuständig ist das Registergericht am Sitz der Gesellschaft. Für das Saarland ist zuständig:

*Amtsgericht Saarbrücken
Zentrales Handelsregister
Mainzerstr. 178
66121 Saarbrücken*

Das Gesetz verlangt zwar nicht die Beifügung von Urkunden, die die Auflösung beweisen. Da sich das Gericht wegen der Bedeutung des Vorganges aber nicht auf die bloße Erklärung der Liquidation verlassen kann, wird es auf Grund seiner Ermittlungspflicht die Vorlage solcher Unterlagen regelmäßig verlangen. Deshalb ist es ratsam, den **Gesellschafterbeschluss** gleich **mit einzureichen**. Die Anmeldung erfolgt auf jeden Fall durch die jeweiligen **gesetzlichen Vertreter** der Gesellschaft. Dies sind im Regelfall die Liquidatoren:

- **Liquidator:**

Der oder die Liquidatoren sind anmeldepflichtig, wenn eine bereits eingetretene Auflösung einzutragen ist. Das ist dann der Fall, wenn der Auflösungsbeschluss unmittelbar wirkt. Der Eintragung im Handelsregister ist in diesem Fall rein deklaratorisch.

Ausnahmsweise können auch die Geschäftsführer zur Anmeldung verpflichtet sein:

- **Geschäftsführer:**

Der Geschäftsführer ist anmeldepflichtig, wenn im Gesellschaftsvertrag die Dauer der Gesellschaft geregelt wurde, durch den Auflösungsbeschluss aber diese Satzungsregelung abgeändert wird. (Die GmbH wird früher beendet, als es ursprünglich geplant war). In diesem Falle beginnt die Rechtswirkung der Auflösung erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Eintragung wirkt in diesem Fall konstitutiv.

Eintragung der Liquidatoren

Neben der Auflösung selbst, müssen auch die Liquidatoren in das Handelsregister eingetragen werden. Grundsätzlich kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person Liquidator werden. Diese muss nicht notwendig Gesellschafter sein. Es sind folgende Fälle denkbar:

- **amtierender Geschäftsführer**

Er wird von Gesetzes wegen **automatisch, ohne besonderen Bestellungsakt**, zum Liquidator berufen, sofern nicht durch Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter- oder Gerichtsbeschluss eine andere Regelung getroffen wurde. Ob der Geschäftsführer zur Fortsetzung seiner Tätigkeit in der Rolle des Liquidators

tors verpflichtet ist, richtet sich nach dem Anstellungsvertrag und ist in Zweifel zu bejahen. Die GmbH-Auflösung alleine ist **kein wichtiger Grund für eine Kündigung des Geschäftsführervertrages**. Mit der Übernahme des Amtes als Liquidator besteht somit auch der Geschäftsführervertrag fort. Der Geschäftsführer kann sein Amt zwar niederlegen, macht sich aber unter Umständen schadensersatzpflichtig.

- **Liquidator**

Er kann in der **GmbH-Satzung** bestimmt werden. Ist dies der Fall, ist ein weiterer Bestellungsakt nicht erforderlich. Er kann aber auch durch **Gesellschafterbeschluss** bestellt werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Beschluss nur der **einfachen Mehrheit**, auch wenn durch ihn zugleich die Abberufung eines satzungsmäßigen Liquidators erfolgt.

In Ausnahmefällen kann **auf Antrag von** Gesellschaftern, deren Geschäftsanteil zusammen **mindestens zehn Prozent des Stammkapitals** entspricht, die Bestellung von Liquidatoren **durch das Registergericht** erfolgen. Ein wichtiger Grund ist z. B. der objektiv begründete Zweifel an der Neutralität oder Qualifikation eines Liquidators.

- **Bestellung durch Registergericht**

In Ausnahmefällen kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteil zusammen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals entsprechen, die Bestellung von Liquidatoren durch das Registergericht erfolgen.

Pflichten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der GmbH i. L. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehören:

- die Bekanntmachung der Auflösung verbunden mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden („Gläubigeraufruf“),
- die laufenden Geschäfte zu beenden,
- die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und deren Forderungen einzuziehen,
- das Vermögen der GmbH in Geld umzusetzen,
- die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- für die Firma mit Liquidationszusatz zu zeichnen,
- zu Beginn der Liquidation: die Schlussbilanz für das (Rumpf-)Geschäftsjahr der werbenden Gesellschaft aufzustellen (Achtung: ggfs. Umstellung des Geschäftsjahres)
- innerhalb von drei Monaten eine (Liquidations-)Eröffnungsbilanz (und ggfs. einen erläuternden Bericht zu erstellen), sowie für den Schluss eines jeden (Liquidationsgeschäfts-)Jahres einen (Liquidations-)Jahresabschluss (und ggfs. einen Lagebericht) aufzustellen, diesen zu prüfen und zu hinterlegen oder zu veröffentlichen
- nach Ablauf des Sperrjahres, nach Tilgung aller Schulden: Verteilung des Vermögens an die Gesellschafter

- nach Beendigung der Liquidation – frühestens nach Ablauf des Sperrjahres –: (Liquidations-)Schlussbilanz und Schlussrechnung (Darstellung des Verlaufs der Liquidation im Überblick + „Verteilungsvorschlag“) aufzustellen
- Vorlegen der Schlussbilanz und der Schlussrechnung an Gesellschafterversammlung und Hinterlegung bzw. Offenlegung.

Bekanntmachung der Auflösung

Eine besonders wichtige Aufgabe der Liquidatoren ist der so genannte "**Gläubigeraufruf**". Die Auflösung der GmbH muss unverzüglich bekannt gemacht werden. Die Einhaltung eines bestimmten Zeitabstandes gibt das Gesetz nicht vor, allerdings können sich die Liquidatoren gegenüber der Gesellschaft bei Verzögerungen Schadensersatzpflichtig machen.

Gemeint ist die Veröffentlichung im **elektronischen Bundesanzeiger** (und gegebenenfalls anderen im Gesellschaftsvertrag bezeichneten öffentlichen Blättern oder elektronischen Informationsmedien).

→ <https://www.bundesanzeiger.de> ←

Durch diesen Gläubigeraufruf sollen die Gläubiger von der Auflösung unterrichtet werden. Mit der Bekanntmachung sind die Gläubiger zugleich aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Wichtig: Erst mit der Bekanntmachung beginnt das **Sperrjahr** zu laufen. Wird die Bekanntmachung „vergessen“, beginnt das Sperrjahr nicht zu laufen und die Beendigung der Gesellschaft dauert entsprechend länger. Der Text der Bekanntmachung könnte wie folgt aussehen:

„ Die (genaue Firmenbezeichnung) ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Für die GmbH i. L. (Vor- und Zuname(n)). Die Liquidatoren "

Das Sperrjahr

Das (einjährige) Sperrjahr ist zwingend, der Zeitraum lässt sich nicht beeinflussen. Es beginnt mit dem Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger und ggfs. den in der Satzung beschriebenen „Gesellschaftsblättern“. Es dient insbesondere dem **Gläubigerschutz**. Während seiner Dauer ist **jede Vermögensverteilung an die Gesellschafter verboten**. Nur Forderungen von Drittgläubigern aus Drittgeschäften dürfen beglichen werden. Es besteht **keine Rangordnung** unter den Gläubigern.

Bestand und Fälligkeit der Verbindlichkeiten werden durch das Sperrjahr nicht berührt. Die Ansprüche der Gläubiger bestehen nach allgemeinen Regeln fort. Das Sperrjahr ist **keine Ausschlussfrist**. Auch nach Ablauf des Sperrjahres können Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Das Schicksal der Ansprüche hängt jedoch entscheidend davon ab, ob der jeweilige Gläubiger während des Sperrjahres bekannt wurde oder unbekannt blieb.

Solange nach Ablauf des Sperrjahres noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, können sich auch bislang **unbekannte Gläubiger** bei der Gesellschaft melden und ihre Forderungen befriedigen. Ist das Vermögen dagegen bereits verteilt, gehen die Gläubiger leer aus. Diese Regelung wird im Allgemeinen auf unbekanntes Forderungen zutreffen. Der Schutz des Sperrjahres endet hier folglich mit dessen Ablauf.

Bekannte Gläubiger sind dagegen auch nach Ablauf des Sperrjahres immer zu berücksichtigen. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag gegebenenfalls zu hinterlegen oder eine Sicherheit zu leisten.

Fortsetzung der GmbH

Die **aufgelöste** Gesellschaft kann grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss fortgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen wurde und der Auflösungsgrund beseitigt ist. Auch die Fortsetzung durch Beschluss ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Vermögensverteilung

Mit **Ablauf des Sperrjahres** endet die Kapitalbindung nach § 30 GmbHG. Auch das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche **Vermögen** darf dann **an die Gesellschafter** ausbezahlt werden. Der Anspruch der Gesellschafter auf Verteilung entsteht allerdings **erst nach Befriedigung** oder Sicherung **aller bekannten Gläubiger**. Bis dahin besteht gegebenenfalls ein allgemeines Recht der Gesellschafter auf die Liquidationsquote. Das Reinvermögen der Gesellschaft wird entsprechend der Gesellschaftsanteile der Gesellschafter verteilt, sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält.

Schlussrechnung

Mit Beendigung der Liquidation, haben die Liquidatoren **grundsätzlich die Schlussrechnung vorzulegen**. Auf Grundlage der Schlussrechnung beschließen die Gesellschafter über die **Entlastung der Liquidatoren**. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Schlussrechnung, kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 259 Abs. 2 BGB vom Liquidator verlangen, in der dieser versichert, dass er die Rechnung nach bestem Wissen so vollständig erstellt hat, wie er dazu imstande sei.

Weiterhin ist zu beachten, dass die **Schlussrechnung nicht mit der Liquidationsschlussbilanz** identisch ist. Die Schlussrechnung dokumentiert nämlich u. a. die Durchführung der Verteilung der Wirtschaftsgüter an die Gesellschafter. Dies kann die Schlussbilanz nicht dokumentieren, da die Verteilung erst nach Erstellung der Schlussbilanz erfolgt. Da die Liquidatoren jedoch bereits eine Schlussbilanz vorgelegt haben, genügt für die Schlussrechnung ein Bericht über die Verteilung.

Löschung

Die Liquidation ist beendet, wenn keine Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Die **Beendigung des Abwicklungsverfahrens ist Voraussetzung für die Anmeldung des Erlöschens der GmbH im Handelsregister** und damit grundsätzlich auch der **Vollbeendigung der GmbH als Rechtsträger**. Die Liquidatoren müssen mit Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt ist, den Abschluss der Liquidation zur Eintragung ins Handelsregister anmelden. Ein eventueller Beschluss der Gesellschafter, der die Beendigung der Liquidation feststellt, hat keine rechtliche Bedeutung und ist somit nicht erforderlich. Die Gesellschaft ist erst dann voll beendet, wenn die Beendigung der Liquidation und die Löschung der Gesellschaft **im Handelsregister eingetragen** sind. Erst damit hört die GmbH auf zu existieren!

Aufbewahrungsfristen

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer **von zehn Jahren** entweder bei einem der Gesellschafter oder einem geeigneten Dritten zu hinterlegen.

Insolvenz

Neben dem Auflösungsbeschluss der Gesellschafter gehört auch die Insolvenz bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu den gesetzlich vorgesehenen Auflösungsgründen einer GmbH. Nach § 64 GmbHG haben der oder die Geschäftsführer die **Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen**. Die Abwicklung der Gesellschaft findet in diesem Fall nicht im Wege der oben beschriebenen Liquidation statt, sondern richtet sich nach den **Regeln des Insolvenzrechts**.

Anmerkung: Löschung der GmbH ohne Sperrjahr

1. Vermögenslosigkeit

Wenn das Vermögen der Gesellschaft bereits durch die Befriedigung der Gläubiger völlig aufgebraucht ist, ist eine Verteilung an die Gesellschafter nicht mehr möglich. In diesem Fall wäre das Sperrjahr **gegenstandslos**. Sinn des Sperrjahres ist, dass das Gesellschaftsvermögen nicht vorschnell auf die Gesellschafter verteilt wird, bevor die Gläubiger befriedigt sind. Steht kein Vermögen mehr zur Verfügung, können auch die Gläubiger nicht mehr befriedigt werden.

Eine Vermögenslosigkeit liegt vor, wenn **keine aktivierungsfähigen Vermögenswerte** vorhanden sind und somit überhaupt keine Zugriffs- und Verteilungsmasse existiert. Ausreichend ist es, wenn die Liquidatoren **versichern**, die Gesellschaft sei vermögenslos, nötigenfalls mit einer näheren Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse. Dies stellte das OLG Köln 2003 fest (Beschluss vom 5.11.2004 - Az. 2 Wx

33/04¹). Anders sieht dies das OLG Celle: Eine solche Löschung ohne vorherige und ordnungsgemäße Liquidation bzw. nur aufgrund einer seitens der Liquidatoren versicherten Vermögenslosigkeit kann regelmäßig nicht erfolgen².

In einem solchen Fall sind folgende Tatsachen von den Liquidatoren in der Handelsregisteranmeldung zu versichern und dem Registergericht auf Anfrage nachzuweisen:

- Das Stammkapital ist voll eingezahlt und nicht zurückgezahlt.
- Eine Auszahlung von Gesellschaftsvermögen oder Verteilung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft an die Gesellschafter ist nicht erfolgt und wird nicht erfolgen, die steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft sind erledigt und das Gesellschaftsvermögen ist durch Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erschöpft.
- Es bestehen keine offenen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mehr.
- Die Gesellschaft ist nicht Eigentümerin von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und nicht als Berechtigte von Rechten im Grundbuch oder sonstigen öffentlichen Registern eingetragen.
- Die Gesellschaft ist nicht persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft.
- Es sind keine Prozesse – auch keine steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Verfahren – der Gesellschaft anhängig bzw. nicht abgeschlossen.
- Die Gesellschaft ist nicht zahlungsunfähig und/oder überschuldet und/oder droht zahlungsunfähig zu werden.
- Die Gesellschaft führt keine Bankkonten mehr und bei der ist GmbH kein Bargeldbestand vorhanden.
- Wurden und wenn ja, in welchem Umfang, (zumindest im letzten Jahr vor der Anmeldung) Gegenstände des Vermögens der Gesellschaft auf die Gesellschafter übertragen wurden. Die Erklärung sollte sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Übertragungen erfassen. Wegen der Gefahr von verdeckten Gewinnausschüttungen sollten die Verträge aufgeführt werden, die ein Gesellschafter mit der Gesellschaft über die Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen und durchgeführt hat.

Das Sperrjahr verkürzt sich auch, wenn die GmbH **während des Sperrjahres vermögenslos** wird. Die Liquidatoren müssen dann nicht mit der Eintragung der Löschung bis zum Ablauf des Jahres abwarten. So kann unnötige Wartezeit vermieden werden.

Eine Löschung der GmbH kann auch aufgrund einer Vermögenslosigkeit von Amts wegen oder auf **Antrag** der dazu ausschließlich berechtigten Finanzbehörde oder

¹ s. a. OLG Hamm vom 02.09.2016 (27 W 63/16)

² OLG Celle vom 17.10.2018 (9 W 80/18)

der **berufsständischen Organe** (zum Beispiel **IHK**) eingeleitet werden. Andere Personen, insbesondere Gesellschafter und Gläubiger der Gesellschaft können die Verfahrenseinleitung lediglich anregen.

2. Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung

Eine Liquidation erfolgt auch dann nicht, wenn das Unternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt wird. Dabei wird die GmbH mit einem anderen Unternehmen verschmolzen, das Vermögen also aufgespalten oder insgesamt auf einen neuen Rechtsträger übertragen. Durch eine solche Umwandlung **erlischt** die GmbH ohne dass es einer Liquidation bedarf. Sämtliche Aktiva und Passiva, Recht und Pflichten, Forderungen und Schulden, gehen auf das andere Unternehmen kraft **Gesamtrechtsnachfolge** über.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.